

Kurztitel

Kunststoffverfahrenstechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 316/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrabschlussprüfung****Allgemeine Bestimmungen**

§ 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in die theoretische und in die praktische Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Mathematik, Fachtechnologie und Werkstoffkunde.

(3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Prüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat. Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

(4) Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(5) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

Gesetzesnummer

20011993

Dokumentnummer

NOR40246846